

Richtlinien zur Übernahme von Fahrtskosten für von Gewalt bedrohte Frauen im Kreis Segeberg

Impressum:

Fachdienst: Grundsatz- und Koordinierungsangelegenheiten Soziales und Integration

Ansprechpartner: Jörn Giesecke

04551 951-9373

Stand: 17.01.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
2. Voraussetzungen	4
3. Antragstellung	4
4. Auszahlung des Zuschusses	4
5. Höhe des Zuschusses und Nachweispflicht	4
6. Inkrafttreten und Evaluation	5

1. Allgemeines

Der Kreistag des Kreises Segeberg hat in seiner Sitzung am 02.12.2021 einen Betrag in Höhe von 5.000 € zur Verfügung gestellt. Mit diesem Geld sollen von Gewalt bedrohte Frauen und ggf. deren Kinder aus dem Kreis Segeberg einen Zuschuss zu Fahrtkosten (auch Taxikosten) erhalten, die aus der eigenen Häuslichkeit in ein Frauenhaus flüchten müssen.

2. Voraussetzungen

- (1) Die Übernahme der Fahrtkosten erfolgt nur für Frauen und ggf. deren Kinder, die zum Zeitpunkt der Flucht im Kreis Segeberg leben.
- (2) Die Frauen müssen unmittelbar vor der Flucht in ein Frauenhaus in der eigenen Häuslichkeit gelebt haben.
- (3) Die Zusage eines Frauenhauses zur Aufnahme muss zumindest mündlich vorliegen.

3. Antragstellung

- (1) Die Antragstellung erfolgt formlos beim Kreis Segeberg und kann vor oder nach Entstehen der Fahrtkosten beantragt werden.
- (2) Antragsberechtigt sind von Gewalt bedrohte Frauen oder ein Frauenhaus oder eine Frauenberatungsstelle, die im Einzelfall entsprechend bevollmächtigt sind.
- (3) Bei der Antragstellung sind die voraussichtlichen Kosten sowie das Verkehrsmittel anzugeben, mit denen die Flucht geplant bzw. durchgeführt wurde.

4. Auszahlung des Zuschusses

- (1) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt als Einmalzahlung auf eines der von der zuschussberechtigten Frau angegebenen Konto. Dabei kann es sich auch um das Konto eines Frauenhauses oder einer Frauenberatungsstelle handeln.
- (2) Der Zuschuss kann sowohl im Vorwege einer geplanten Flucht gezahlt werden als auch im Wege der Erstattung nach Durchführung der Flucht gewährt werden.

5. Höhe des Zuschusses und Nachweispflicht

- (1) Die Höhe des Zuschusses im Einzelfall ist nicht begrenzt. Es sollte aber nach Möglichkeit die kostengünstigste Fluchtmöglichkeit gewählt werden.
- (2) Bei einer Flucht ins Frauenhaus Norderstedt hat das Frauenhaus die Nachweise über die Fahrtkosten aufzubewahren und dem Kreis Segeberg anonymisiert halbjährlich, erstmalig zum 30.06.2022 zuzustellen.

- (3) Bei einer Flucht außerhalb des Kreisgebietes hat die geflüchtete Frau die Nachweise unmittelbar nach der Flucht dem Kreis Segeberg zuzustellen. Dieses kann ggf. auch anonymisiert über eine Frauenberatungsstelle erfolgen.

6. Inkrafttreten und Evaluation

- (1) Diese Richtlinie tritt am 01.03.2022 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn der Kreistag es beschließt bzw. im Haushalt des Kreises keine Mittel mehr zur Verfügung stellt.
- (2) Die Inanspruchnahme der Fahrtkosten wird jährlich evaluiert, erstmalig zum 30.06.2022.